
Informationen der LSTE zur LKW-Maut in Deutschland

1. Allgemeines

Bundestag und Bundesrat haben die Ausweitung der Mautpflicht auf weitere rund 1.100 km Bundesstraßen ab 01.07.2015 und auf Fahrzeuge ab 7,5t zulässigem Gesamtgewicht ab 01.10.2015 beschlossen. Aktuell geregelt ist die Maut im „Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen (Bundesfernstraßenmautgesetz – BFStrMG) vom 12. Juli 2011 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.11.2014 (BGBl. IS. 2473).

Zusammenfassend ergeben sich folgende Änderungen:

- Mautsätze werden an das Wegekostengutachten angepasst

Vom 1. Januar 2015 an werden die Mautsätze – einheitlich für Autobahnen und vierspurige Bundesstraßen – an das neue Wegekostengutachten angepasst. Wegen des deutlich gesunkenen Zinsniveaus fallen die Mautsätze geringer aus als die heute geltenden. Für die besonders schadstoffarmen Euro-6-Lkw wird eine eigene günstigere Mautklasse geschaffen – die Kategorie A. Die weiteren Kategorien sind: B (EEV, Euro 5), C (Euro 4), D (Euro 3), E (Euro 2) und F (Euro 0 und 1). Unterteilt wird zunächst nach zwei Achsklassen: **Lkw** bis drei Achsen und solche ab vier Achsen. Erstmals werden in die Mautsätze Kosten der Luftverschmutzung eingerechnet.

- Mautpflicht auf weitere 1.100 Kilometer Bundesstraße ausgedehnt

Ab dem 1. Juli 2015 wird die Mautpflicht dann auf weitere etwa 1.100 Kilometer Bundesstraßen ausgedehnt. Sie dürfen aber keine Ortsdurchfahrten sein und müssen vier- oder mehrspurig ausgebaut, durch Mittelstreifen getrennt, an das Autobahnnetz angebunden oder mindestens vier Kilometer lang sein. Wie in Berlin verlautet, konnte das notwendige Ausschreibungsverfahren für die Digitalisierung dieser zusätzlichen Bundesstraßen bereits erfolgreich abgeschlossen werden. Alle On-Board-Units (OBU), auch die älteren, sind kapazitätsmäßig für die Aufnahme der zusätzlichen Bundesstraßen bereits ausgelegt.

- Mautpflicht gilt jetzt ab 7,5 Tonnen

Zum 1. Oktober 2015 wird die Gewichtsgrenze, ab der Lkw mautpflichtig sind, von bisher 12 auf 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht gesenkt. Das gilt auch für Fahrzeugkombinationen, also auch für sogenannte 7,49-Tonner mit Anhänger, wie sie von vielen Handwerks- und Handelsunternehmen unterhalten werden. In solchen Fällen wird die **Maut** dann für ein mindestens dreiachsiges Fahrzeug erhoben, die satte drei Cent über der Maut für zweiachsige Lkw ab 7,5 Tonnen liegt. Das ist eine starke Mautdifferenzierung gegenüber straßenschonenderen Dreiachsern.

2. Rundschreiben der LSTE vom 16.05. 2003

**Mautgebühren auf Bundesautobahnen für Fahrzeuge des Brand- und Katastrophenschutzes
sowie Rettungsdienstes**

-Rundschreiben der LSTE an alle Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg-
(vom 16.05.2003)

Zur Behandlung der Fahrzeuge des Brand- und Katastrophenschutzes sowie Rettungsdienstes in Bezug auf die Mautpflichten habe ich eine entsprechende Anfrage an das Bundesamt für Güterverkehr gerichtet. Im Antwortschreiben des Bundesamtes für Güterverkehr wird dazu wie folgt Stellung genommen (gekürzt):

- Die Mautpflicht besteht ab 31.08.2003 ausschließlich für den Güterkraftverkehr ab 12 t zulässiges Gesamtgewicht.
- Gemäß § 1, Abs. 2, Nr. 2 Autobahnmautgesetz (ABMG) sind Fahrzeuge der Feuerwehr befreit, sofern die Fahrzeuge zu diesem Zwecke bestimmt und als solche erkennbar sind (Eintrag Fahrzeugpapiere Zeile 1, optische Erkennbarkeit). Die Befreiung gilt unbeschadet des Einsatzzweckes des Fahrzeuges (Ausbildung, Versorgungsfahrt, Kontaktpflege zu anderen Wehren/Kommunen, Einsatz etc.).
- Für Fahrzeuge, die im Sinne § 20, Abs. 1, Satz 2 Zivilschutzgesetz (ZSG) zugelassen sind, gilt Mautbefreiung (DRK, DLRG, Malteser-Hilfsdienst, Johanniter-Unfall-Hilfe, THW etc.). Auch hier gilt die Erkennbarkeit der Zweckbestimmung wie oben angeführt. Gleichfalls sind die Einsatzzwecke unerheblich.
- Notfalldienstfahrzeuge (in dem Sinne, dass der Begriff nicht gesetzlich definiert ist) sind, wenn ein regelrechter Notdienst betrieben wird, als solche erkennbar sind und es muss ein konkreter Noteinsatz vorliegen, dann von der Maut befreit.
- Die Registrierung mautbefreiter Fahrzeuge ist freiwillig und unter Einbindung der Firma Toll Collect möglich (Tel.: 0180/2865526, Internet: www.toll-collect.de). Im Zweifelsfall erspart diese Registrierung Ausleitungen, Kontrollen, Nacherhebungsbescheide etc. und ist somit zu empfehlen.

In diesem Zusammenhang gewinnen die im Rahmen der funktions- und sicherheitstechnischen Prüfung der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz im Land Brandenburg in der Vergangenheit immer wieder gegebenen Hinweise zur korrekten Eintragung in den Fahrzeugpapieren an Bedeutung (Zeile 1 inklusive Schlüsselnummer). Falsche Eintragungen sind unbedingt bei der zuständigen Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Weitere Informationen unter: www.bag.bund.de/aktuelle/Maut122002.htm .

Ich bitte, die Träger des Brandschutzes entsprechend zu informieren.

gez. Zoschke
- Leiter LSTE -

3. Aktueller Stand zur Mautbefreiung

Gemäß § 1, Abs. 2, Nr. 2 Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) ist bei der Verwendung von Fahrzeugen der Streitkräfte, der Polizeibehörden, des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Feuerwehr und anderer Notdienste sowie Fahrzeuge des Bundes keine Maut zu entrichten.

Voraussetzung für die Mautbefreiung ist, dass die Fahrzeuge als für die v.g. Zwecke bestimmt erkennbar sind. Im Fall von Fahrzeugkombinationen ist das Motorfahrzeug für die Mautbefreiung der Kombination maßgebend.

Auf die korrekte Eintragung in der Zulassungsbescheinigung im Feld (5) Zeile 1 und 2 (z.B. Zeile 1: SO. KFZ Zivilschutz; Zeile 2: Geraetewagen Sanitaet oder Zeile 1: SO. KFZ FeuerwehrFZ; Zeile 2: Wechsellader) gemäß dem aktuellen „Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern“ des Kraftfahrtbundesamtes wird hingewiesen. Falsche Eintragungen sind unbedingt bei der zuständigen Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Zusätzlich kann bei der Fa. Toll Collect eine freiwillige Registrierung von Fahrzeugen veranlasst werden, um im Zweifelsfall unnötige Ausleitungen, Kontrollen und Nacherhebungsbescheide zu vermeiden.

Online kann die Registrierung auf der Homepage der Fa. Toll Collect unter dem Pfad: Hilfe & Service; Downloadcenter; Registrierung, Änderung, Abmeldung; nicht mautpflichtige Fahrzeuge – (Eingabemaske) vorgenommen werden.

gez. Witthoff